



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Bern, den 5. März 1964.

Schweizerische Botschaft

L i m a

Gre. Bol. 821.AVA.
Handelsabkommen mit
Bolivien.

Herr Botschafter,

Wir beehren uns, auf die mit Ihnen betr. den allfälligen Abschluss eines einfachen Meistbegünstigungsabkommens mit Bolivien-ge- wechselte Korrespondenz Bezug zu nehmen.

I.

Verschiedene Gründe liessen es uns zweckmässig erscheinen, mit dem Eidg. Politischen Departement und dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins die Fragen zu prüfen, ob es, angesichts der bestehenden GATT-Meistbegünstigung einerseits überhaupt noch wünschbar sei, mit weiteren lateinamerikanischen Staaten Handelsabkommen auf bilateraler Basis abzuschliessen und ob es andererseits nicht angezeigt wäre, dafür gegebenenfalls einen neuen Vertragstypus zu schaffen. Es galt dabei vor allem abzuklären, ob neben den üblicherweise verwendeten Artikeln über Handel und Zahlungen, derartige Abkommen auch mit Klauseln betr. den Investitionsschutz, die Doppelbesteuerung, die Schiedsgerichtsbarkeit, die technische Zusammenarbeit, die Niederlassung, den Schutz geistigen Eigentums, die Luftfahrt und die Seeschifffahrt versehen werden sollten. Wir waren uns dabei bewusst, dass dies nicht überall möglich sein werde. Wo nicht, galt es zu prüfen, ob nicht wenigstens entsprechende Absichts-Erklärungen in den Vertragstext aufgenommen werden sollten.

Diese Abklärungen ergaben, dass es wünschbar wäre, auch weiterhin bilaterale Handelsabkommen mit lateinamerikanischen Staaten abzuschliessen. Man dürfe sich dabei allerdings keinen zu grossen Illusionen über den Wert solcher Abkommen hingeben. Immerhin böten



sie den diplomatischen Vertretungen im Falle von Schwierigkeiten doch eine gute Handhabe für ihre Aktionen. Handelspolitisch fehlten aber oft die Mittel, um den Abschluss von derartigen Abkommen durchzusetzen. Man könne sie deshalb nur mit Artikeln versehen, die auch dem betreffenden Lande dienten. Als Gerippe würde sich wohl am besten ein redaktionell modernisierter Text eines bereits früher mit lateinamerikanischen Ländern abgeschlossenen Meistbegünstigungsabkommens eignen. Das Abkommen könnte, je nach den Möglichkeiten die der Einzelfall bietet, mit Artikeln über weitere Gebiete oder wenigstens mit entsprechenden Absichts-Erklärungen, die zum Zwecke haben, den spätern Abschluss von Verträgen über diese Teilgebiete zu erleichtern, ergänzt werden.

Ueber diese Teilgebiete wäre festzuhalten:

Investitionsschutz:

Dem Schutz schweizerischer Investitionen kommt angesichts der Grösse der Schweizerkolonien in lateinamerikanischen Ländern und des Umfanges der bestehenden und zukünftigen schweizerischen Kapitalinvestitionen besondere Bedeutung zu. Die multilateralen Bestrebungen zur Lösung dieses Problems kommen nicht recht vom Fleck. Diese Verzögerungen lassen den Abschluss bilateraler Vereinbarungen wünschbar erscheinen. Unsere Ziele bestehen u.a. darin, eine mit dem Völkerrecht übereinstimmende Erledigung von Enteignungsfällen, also Entschädigung und Transfer, sicherzustellen.

Die von den USA bisher mit lateinamerikanischen Staaten abgeschlossenen Abkommen (Kolumbien, Guatemala) entsprechen unsern Anforderungen nicht. Sie sehen die Entschädigung der enteigneten amerikanischen Bürger durch die Regierung der USA vor. Diese übernimmt die Guthaben. Eine Regelung der Transferfrage ist nicht vorgesehen.

Die Vorschläge Deutschlands könnten, wenn sie von den lateinamerikanischen Ländern angenommen würden, was bis jetzt unseres Wissens noch nirgends der Fall ist (ein Abkommen wurde im Dezember 1963 mit Chile ausgehandelt; die Unterzeichnung soll aber erst im Laufe der ersten Monate 1964 erfolgen), eher als Wegbereiter dienen. Doch besteht hier Gefahr, dass von uns ähnliche Finanzleistungen zu erbringen wären, wie sie von Deutschland im Zusammenhang mit dem Abschluss von derartigen Abkommen in Aussicht gestellt werden.

- 3 -

Die Abklärung der Frage, ob ein Land bereit wäre, mit uns, auf Grund eines unsern Erfordernissen angepassten Textes, über den Abschluss eines Investitionsschutzabkommens zu verhandeln, muss deshalb, bei allem Interesse, möglichst diskret erfolgen. Wir sind uns bewusst, dass angesichts der nationalistischen Tendenzen in verschiedenen Ländern Lateinamerikas der Abschluss von Investitionsschutzabkommen auf besondere Schwierigkeiten stösst, besonders weil dadurch ein Präzedenzfall geschaffen würde, auf den sich die USA berufen könnten. Ferner muss vermieden werden, dass ein schweizerischer Vorschlag zum Anlass genommen würde, um Kreditbegehren zu stellen. Die Sondierungen müssten vielmehr in dem Sinne begründet werden, dass dadurch das Investitionsklima verbessert und ein Anreiz für zusätzliche Privatinvestitionen schweizerischer Firmen geschaffen würde. Dabei wäre auf die Bedeutung hinzuweisen, die derartigen Investitionen in entwicklungspolitischer Sicht zukommt, da sie nicht nur Kapital, sondern auch ein Unternehmertum mit industriellem "know how" mit sich bringen sowie Beziehungen zu ausländischen Märkten. Die schweizerische Regierung könne jedoch die ausländische Investitionstätigkeit der Privatwirtschaft nicht lenken, sondern lediglich die Entwicklungsländer beraten, welche Voraussetzungen als Anreiz geschaffen werden müssen.

Im übrigen gilt es natürlich zu vermeiden, dass durch Vorschläge für Investitionsschutzklauseln der Abschluss eines Meistbegünstigungsabkommens vereitelt wird.

Um den Empfindlichkeiten der lateinamerikanischen Staaten sowie den besonderen Erfordernissen unserer Wirtschaftsbeziehungen mit diesen Ländern Rechnung zu tragen, haben wir einen formell von dem mit einer Reihe afrikanischer Entwicklungsländer abgeschlossenen Abkommenstypus abweichenden Standardtext aufgesetzt, den wir Ihnen hiermit zukommen lassen.

Schiedsgerichtsbarkeit:

Auch hier besteht ein schweizerisches Interesse. Das EPD hat 8 Ländern Lateinamerikas (Argentinien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Guatemala, Mexiko, Peru, Venezuela) im Jahre 1959/60 einen schweizerischen Entwurf zu einem solchen Vertrag übergeben. Die Reaktion darauf war

- 4 -

unterschiedlich. 3 Länder (Argentinien, Mexiko und Guatemala) lehnten den Vorschlag ab, mit einem (Chile) steht das EPD in Verhandlungen.

Drei Länder (Brasilien, Ecuador, Kolumbien) sind bereits durch bestehende Vertragsklauseln mit uns gebunden, sechs Länder (Honduras, Kolumbien, Nicaragua, Panama, El Salvador, Uruguay) haben die obligatorische Gerichtsbarkeit des internationalen Gerichtshofes anerkannt.

Je nach Lage könnte eine Absichtserklärung in ein Handelsabkommen aufgenommen werden.

Doppelbesteuerung:

Dieses Problem wird vom EPD gesondert behandelt.

Der Aufnahme einer Absichtserklärung würde nichts im Wege stehen.

Niederlassung:

Grundsätzlich besteht Interesse an einer vertraglichen Regelung. Die Aufnahme einer Absichtserklärung würde deshalb begrüsst.

Schutz von geistigem Eigentum:

Dieser Frage kommt in neuerer Zeit erhöhte Bedeutung zu. Einige Länder haben auf dem Gebiete der Patente Gesetze erlassen bzw. treiben eine Politik die den Interessen der schweizerischen Industrie zuwiderlaufen und namentlich der pharmazeutischen Branche (forschungsintensiv) grossen Schaden zufügen können.

Der Schutz des geistigen Eigentums ist nur dann sinnvoll, wenn er möglichst überall (im Idealfall auf der ganzen Welt) gewährleistet ist. Der in diesem Sinne getroffenen Pariser-Uebereinkunft zum Schutze des geistigen Eigentums von 1883 gehören nun aber von den lateinamerikanischen Staaten nur Brasilien, die Dominikanische Republik, Haïti, Kuba und Mexiko an. Im ganzen übrigen Lateinamerika müssen die Erfindungspatente usw. in jedem Lande einzeln eingetragen werden, und es besteht keinerlei Garantie dafür, dass Ausländern das "traitement national" gewährt wird. (Obwohl unsererseits in solchen Fällen das "traitement national" gemäss ständiger Praxis angewandt wird, herrscht in dieser Beziehung in der Regel keine Reziprozität.)

- 5 -

In diesem Sinne wäre es zu begrüßen, wenn die Aufnahme eines Artikels (Beilage) mindestens aber einer Absichtserklärung möglich wäre. Hinsichtlich einer allfälligen weitergehenden Lösung dieses Problems schrieb das Amt für geistiges Eigentum am 11.2.64 u.a. was folgt:

"L'article 4 de la Convention d'Union de Paris institue le système dit de la priorité unioniste, en vertu duquel celui qui a fait le dépôt d'une demande de brevet d'invention, d'un dessin ou modèle industriel, d'une marque de fabrique ou de commerce dans l'un des pays de l'Union jouit, pour effectuer le dépôt dans les autres pays de l'Union, d'un droit de priorité pendant douze mois pour les brevets d'invention et pendant six mois pour les dessins et modèles industriels et pour les marques de fabrique. Il serait heureux qu'une telle institution existât également entre la Suisse et les Etats qui ne font point partie de l'Union de Paris. Le bénéfice de cette institution devrait cependant être réservé aux ressortissants et aux habitants des Etats contractants, ainsi qu'aux entreprises qui ont un établissement industriel ou commercial sur leur territoire."

Sollten die Sondierungen ergeben, dass eine solche umfassende Lösung möglich wäre, bitten wir Sie, uns zu verständigen, damit das weitere Vorgehen geprüft werden kann.

Auch hier wäre zu vermeiden, dass durch entsprechende Vorschläge der Abschluss des Handelsabkommens verunmöglicht wird.

Technische Zusammenarbeit:

Der Dienst für technische Zusammenarbeit hat in einzelnen lateinamerikanischen Ländern Schwerpunkte errichtet. Er ist an sich nicht an der Aufnahme eines entsprechenden Artikels interessiert. Grundsätzlich hätte er aber gegen die Aufnahme einer Absichtserklärung bzw. weiterreichender vertraglicher Dispositionen nichts einzuwenden, wenn damit die Bereitschaft zur Unterzeichnung eines Handels- oder andern Abkommens günstig beeinflusst werden könnte.

Luftfahrt:

Es besteht ein grundsätzliches Interesse am Abschluss von Luftfahrtabkommen mit verschiedenen Staaten.

Je nach Lage wäre die Aufnahme einer Absichts-Erklärung willkommen.

Seeschifffahrt

Grundsätzlich besteht ein Interesse an der Aufnahme eines diesbezüglichen Artikels (Beilage) in Abkommen mit Ländern Lateinamerikas die Meeranstoss haben.

II.

Dem eingangs erwähnten Standardtyp wurde der Abkommenstext Peru, der auch Ihrem den bolivianischen Behörden unterbreiteten Entwurf entspricht, zu Grunde gelegt. Er wurde wohl redaktionell modernisiert, inhaltlich jedoch blieb er unverändert. Wir übermitteln Ihnen in der Beilage 4 Exemplare dieses neuen Textes.

Den bolivianischen Gegenvorschlägen bzw. unsern eigenen Wünschen wurde wie folgt Rechnung getragen:

Artikel 2 (Absatz 2)

Es dürfte unbestritten sein, dass uns in einem allfällig zwischen der Schweiz und Bolivien abzuschliessenden Vertrag über technische Zusammenarbeit die gleichen Erleichterungen etc. zugestanden werden müssten, die Bolivien auf diesem Gebiet Drittstaaten oder internationalen Organisationen einräumte. Aus optischen Gründen wurde die Nennung der USA durch die neutrale Formulierung "Drittstaaten" ersetzt.

Artikel 4

Die Vorschläge Boliviens betr. die Aufnahme von Absichtserklärungen können nicht an dieser Stelle figurieren, weil sie Gebiete umfassen, die auf das Fürstentum Liechtenstein keine Anwendung finden. Für ihre Behandlung wurde ein neuer Artikel vorgesehen, nämlich:

Artikel 6

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die im vorgesehenen Handelsabkommen enthaltene Meistbegünstigung naturgemäss nicht auf die von Bolivien vorgeschlagenen Gebiete ausgedehnt werden kann. Diese können, soweit überhaupt möglich, entweder Gegenstand von besondern Artikeln in einem Handelsabkommen oder aber von gesondert abzuschliessenden Verträgen bilden. Die grundsätzliche schweizerische Einstellung zu den einzelnen Teilgebieten haben wir im ersten Abschnitt dieses Briefes festgehalten.

Wir nehmen an, dass Bolivien noch nicht an eine vertiefte Behandlung der einzelnen Gebiete gedacht hat. Deshalb haben wir Artikel 6 in die Form einer Absichtserklärung gekleidet.

Sollte es sich im Verlaufe Ihrer weitem Verhandlungen zeigen, dass Bolivien bereit wäre, z.B. ein Investitionsschutzabkommen abzuschliessen, stünde der Uebergabe des beiliegenden ersten Entwurfes nichts im Wege.

- 7 -

Auch eine umfassendere Regelung der Probleme des Schutzes geistigen Eigentums würde begrüsst. Je nach der Haltung Boliviens könnte anstelle der Absichtserklärung der Artikel gemäss Beilage ins Handelsabkommen aufgenommen oder aber eine noch umfassendere Regelung in Form eines Briefwechsels in Aussicht genommen werden. Im letzten Fall bitten wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen. (Die Aufnahme eines Artikels in den Abkommensentwurf würde eine neue Numerierung bedingen, nämlich: Schutz geistigen Eigentums, Art. 6; Absichtserklärungen, Art. 7; Schlussartikel Nr. 8).

Die Abklärung der Haltung Boliviens bzw. die Behandlung der Probleme Investitionsschutz und Schutz geistigen Eigentums hätte, wie bereits erwähnt, in einer Weise zu erfolgen die den Abschluss des Handelsabkommens nicht gefährdet.

Zu den einzelnen bolivianischen Vorschlägen wäre festzuhalten:

Kulturabkommen

Dem Bund fehlen die Kompetenzen zum Abschluss solcher Verträge. Es handelt sich hier um ein Gebiet für das die Kantone zuständig sind.

Die Schweiz würde aber, auch wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt wären, kaum Kulturabkommen abschliessen. Wie ausländische Beispiele zeigen, bleiben derartige Verträge toter Buchstabe, wenn sie nicht von den Kreisen getragen werden, die am kulturellen Austausch interessiert sind; und staatliche Regelungen scheinen nicht geeignet, diese Kontaktnahmen zu fördern. Wir sind deshalb der Auffassung, dass es sich hier um ein Gebiet handelt, wo den direkt interessierten Kreisen die Freiheit zur Entfaltung entsprechender Tätigkeiten überlassen werden muss.

Touristenverkehr

Die Behandlung dieser Fragen fällt in den Rahmen der technischen Hilfe. Diesen Punkt behandeln wir weiter unten eingehender.

Niederlassung

Wurde von uns übernommen. Wir bitten Sie, näher abzuklären, was sich Bolivien hier vorstellt.

Eigentum

Wurde von uns übernommen. Wir ziehen es aber vor, hier von allem Anfang an eine Unterteilung vorzunehmen und haben deshalb aufgeführt: Investitionsschutz, Doppelbesteuerung und Schutz geistigen Eigentums.

- 8 -

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die vorstehenden Ausführungen zum Thema Investitionsschutz und Schutz geistigen Eigentums.

Wie Sie feststellen, fehlen somit die von uns im Abschnitt I ebenfalls behandelten Gebiete "Schiedsgerichtsbarkeit", "technische Zusammenarbeit" und "Seeschifffahrt".

Schiedsgerichtsbarkeit

Bolivien wurde im Jahre 1960 ein Entwurf zum Abschluss eines solchen Vertrages mit unserem Land unterbreitet. Wir bitten Sie, der bolivianischen Regierung diesen schweizerischen Vorschlag in geeigneter Weise in Erinnerung zu rufen.

Technische Zusammenarbeit

Wie bereits erwähnt, bildet der Dienst für technische Zusammenarbeit in einigen lateinamerikanischen Ländern Schwerpunkte. Bolivien gehört nicht zum Kreis dieser Staaten. Die Aufnahme eines Artikels oder einer Absichts-Erklärung scheint deshalb nicht opportun. Sollte jedoch Bolivien ein bedeutendes Interesse dafür zeigen (Touristenverkehr), ermächtigen wir Sie, zu erklären, Sie seien bereit, den Wunsch mit positiven Empfehlungen nach Bern weiterzuleiten. Die Frage müsste in der Folge eingehender geprüft werden.

Seeschifffahrt

Ein konkretes Interesse besteht hier nicht, weil Bolivien ein Binnenland ist.

Zu gewissen Bedenken, hinsichtlich der Wahl des Zeitpunktes für die Fortführung der Verhandlungen, geben die politischen Verhältnisse in Bolivien Anlass. Es scheint nicht festzustehen, dass die gegenwärtigen Machthaber die Wahlen des nächsten Jahres gewinnen werden. Könnte die Führung der Verhandlungen mit der Regierung Paz-Extensoro nicht nachteilige Folgen für uns haben, wenn die Opposition ans Ruder kommen sollte? Wir bitten Sie, bei der Vorbereitung Ihrer nächsten Schritte auch diesen Punkt zu berücksichtigen.

Ihren weitem Bericht sehen wir mit Interesse entgegen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
HANDELSABTEILUNG:

Beilagen.

Kouner

- 9 -

Kopie an:

Eidg. Politisches Departement, Bern

- Abteilung für Politische Angelegenheiten,
z.H. Rechtsdienst
Sektion West,
Sektion Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten
- Abteilung für Internationale Organisationen
- Delegierter für technische Zusammenarbeit

Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Zürich

HH. Minister Jolles

Lo, Hf, Gre.